

## Verfahren bei Einleitung von Besetzungsverfahren und Ausschreibungen im Übergang von PfarrPlan 2024 zum PfarrPlan 2030

wir haben uns im Dezernat auf folgendes Verfahren geeinigt:

Für die **Besetzungsverfahren im Übergang vom PfarrPlan 2024 zum PfarrPlan 2030** gilt:

1.

Bei Pfarrstellen, für die eine Veränderung im PfarrPlan 2030 (Aufhebung, Änderung des prozentualen Umfangs) beabsichtigt und dies dem Dezernat 3 mitgeteilt ist, wird **nicht mehr automatisch** das Besetzungsverfahren eingeleitet, sondern **erst nach Rücksprache** mit den Dekanatämtern.

Ausschreibungen dieser Pfarrstellen sind nur so lange möglich, wie **Aussicht besteht**, dass die Besetzungsverfahren **bis zum 31.12.2024 mit einer Ernennung ihren Abschluss gefunden haben können**, also bis ca. Mitte 2024: Eine Pfarrstelle, die am 1.1.2025 vakant ist, steht nur noch in dem für den PfarrPlan 2030 geltenden Stellenumfang (oder ggf. gar nicht mehr) zur Besetzung zur Verfügung. (Die Stellen sind ab 1.1.2025 mit einem „kw-Vermerk“ versehen, also künftig wegfallend mit Freiwerden, nicht erst ab 2030.)

Im Text der Ausschreibung dieser Pfarrstellen werden wir deshalb vermerken, dass eine Ernennung **vor dem 1. Januar 2025 erfolgen muss** bzw. ab 1. Januar 2025 nicht mehr bzw. nur für den dann bestehenden Stellenumfang erfolgen kann.

2.

Für eine als verfügbar gekennzeichnete Pfarrstelle (**Internetliste**) gilt deshalb entsprechend, dass diese ab ca. August/September 2024 nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung steht.

3.

Bei der Ausschreibung der betreffenden Pfarrstelle wird ein **Hinweis** aufgenommen:

### Bei Pfarrstellen, die gemäß PfarrPlan 2030 aufzuheben sind:

Im PfarrPlan 2030 wird diese Pfarrstelle voraussichtlich aufgehoben.  
Eine Ernennung muss daher vor dem 1. Januar 2025 erfolgen, danach kann diese Pfarrstelle nicht mehr besetzt werden.

### Bei Pfarrstellen, deren Dienstauftrag gemäß PfarrPlan 2030 einzuschränken ist:

Im PfarrPlan 2030 wird sich der Stellenumfang dieser Pfarrstelle voraussichtlich ändern.

Eine Ernennung muss daher vor dem 1. Januar 2025 erfolgen, danach kann diese Pfarrstelle nur noch mit dem veränderten Stellenumfang besetzt werden.

In der Internetliste der zu besetzenden Pfarrstellen: bei der jeweiligen Pfarrstelle in der letzten Spalte: „Zeitpunkt der Besetzbarkeit/FW=frei werdend; MV=Mindestvakatur; PP 2030 Stellenumfang wird voraussichtlich reduziert (R) oder voraussichtlich Aufhebung mit Freiwerden – künftig wegfallend (kw)

Grundsätzlich gilt: Eine Besetzungssitzung garantiert keine Ausschreibungen.